



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 26. März 2021

Nr. 17/167

1. **E-Ladepunkte**
2. **Förderprogramm Wandladestationen**
3. **Inkassowesen im Zuge der Corona-Krise**
4. **Geplantes Gründerstipendium Rheinland-Pfalz**
5. **Gefährdung des Steillagenweinbaus**
6. **OLG Koblenz zur Auslegung des Begriffs „Ansammlung“ nach der CoBeLVO**

1. E-Ladepunkte

Antwort der Landesregierung auf
eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/14434](#) -

Die Landesregierung führt aus, dass 78 Prozent der rheinland-pfälzischen Bevölkerung in einem **Radius von 10 km um den Wohnort** eine Schnellladesäule und 97 Prozent der Bevölkerung eine Normalladesäule haben (Quelle: Bundesnetzagentur im Rahmen der Meldepflicht der Ladesäulenverordnung, Stand: Januar 2021).

Rheinland-Pfalz verfügte mit Stand Januar 2021 über **insgesamt 1 488 Ladepunkte**. Hiervon seien 305 Schnellladepunkte, der Rest (1 183) Normalladepunkte. Dem stünden zum 1. Januar 2020 **29 515 zugelassene Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb** gegenüber.

Auf Ebene des Landes würden Lademöglichkeiten in Verbindung mit Photovoltaik besonders gefördert. Ein transparentes und diskriminierungsfreies Bezahlssystem könne zudem die Verbreitung der Elektromobilität fördern. Die Landesregierung sehe hier national wie auch international noch erhebliches Optimierungspotenzial.

2. Förderprogramm Wandladestationen

Antwort der Landesregierung auf
eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/14464](#) -

Die Umstellung der PKW-Fahrzeugflotte auf alternative Antriebstechnik und insbesondere Elektromobilität ist eine nationale Aufgabe, zu deren Bewältigung neben Nutzerinnen und Nutzern auch Bund, Länder und Kommunen sowie Automobilindustrie und Energieversorger beitragen. So die Ansicht der Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Studien zeigten,

dass der überwiegende Teil der Ladevorgänge im **häuslichen Umfeld** erfolgen werde. Um zu erreichen, dass der Umstieg auf Elektromobilität auch zur Erreichung der Klimaschutzziele beitrage, müsse der verwendete Strom **möglichst vollständig aus erneuerbaren Energien** stammen.

Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) in Verbindung mit einer dezentralen Speicherung, könne eine Wandladestation zur Erhöhung des Eigenstromanteils beitragen, indem der aus Solarenergie gewonnene Strom für die Mobilität genutzt werde. Mit der Förderung von Wandladestationen setze die Landesregierung deshalb einen Anreiz zum Umstieg auf Elektromobilität. Für Wandladestationen in Kombination mit einem neuen Speicher und einer neu errichteten PV-Anlage würde derzeit ein **Pauschalbonus** von 500 Euro gewährt. Eine Förderung von Ladepunkten solle unter bestimmten Voraussetzungen auch für bestehende PV-Anlagen mit Speicher möglich sein.

3. Inkassowesen im Zuge der Corona-Krise

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/14666](#) -

Die Landesregierung unterstützt die **Reform des Inkassorechts**. Da gerade in einfachen Fällen und bei einem Gegenstandswert von bis zu 50 Euro der Aufwand für die Einziehung der Forderungen überschaubar sei, sei eine **Absenkung der Inkassokosten** auch mit Blick auf die Interessen der Inkassounternehmen verhältnismäßig. Mehr **Transparenz** durch die Einführung erhöhter Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen stärke zudem die Position der Bürgerinnen und Bürger, ohne Inkassounternehmen über Gebühr zu belasten.

Die Landesregierung unterstützt und fördert diesbezüglich auch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. Diese informiere und berate Verbraucherinnen und Verbraucher im Inkassobereich, zum Beispiel durch den sog. **Inkasso-Check**.

4. Geplantes Gründerstipendium Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/14664](#) -

Start-ups und Gründungswillige erleben im Kontext der Corona-Pandemie eine **deutliche Verschlechterung** des Gründungsumfelds, so die Landesregierung. So würden die Aussichten für Gründungen im aktuellen KfW-Start-up-Report 2020 als durchwachsen bewertet. Durch die Corona-Krise drohe laut dem Report die Gefahr, „eine ganze Start-up-Generation zu verlieren“.

Der Gründungsunterstützung falle daher eine wichtige wirtschaftspolitische Aufgabe zu. Das Gründungsstipendium Rheinland-Pfalz solle Gründende dabei unterstützen, **Geschäftsideen** in einem zukunftssträchtigen Technologiebereich oder in Bezug auf neue innovative Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle zum Erfolg zu bringen. Eine Einführung des Gründungsstipendiums werde bis zum Ende des Jahres 2021 angestrebt.

5. Gefährdung des Steillagenweinbaus

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/14492](#) -

Die Förderung des Steil- und Steilstlagenweinbaus wird durch das Land auch in Zukunft sichergestellt, betont die Landesregierung. Dabei stünden **strukturelle Maßnahmen** und eine **Förderung von Modernisierungen** im Vordergrund. Zudem seien Förderungen der **umweltschonenden Bewirtschaftung** von Rebflächen im Steil- und Steilstlagenweinbau aus dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE) möglich.

Bei Steil- und Steilstlagenweinbau in mit Nitrat belasteten Gebieten sei eine sachgerechte Bewirtschaftung weder durch die Düngeverordnung noch durch die Landes-Düngeverordnung eingeschränkt. Die hier notwendig gewordene Dokumentationspflicht der Winzer werde als gering betrachtet. Auch seien nur Betriebe zwischen einem und zwei Hektar Rebflächen zusätzlich betroffen.

6. OLG Koblenz zur Auslegung des Begriffs „Ansammlung“ nach der CoBeLVO

[Beschluss vom 08.03.2021](#)
[Az.: 3 OWi 6 SsRs 395/20](#)

[Pressemitteilung vom 24.03.2021](#)

Nach der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sind Ansammlungen von Personen grundsätzlich untersagt. Mit der Frage, wie der Begriff der „Ansammlung“ auszulegen ist, hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz befasst.

Das Gericht hielt es für geboten, den Begriff aus verfassungsrechtlichen Gründen einzuschränken. Denn das öffentliche Interesse daran, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern, müsse in einen angemessenen und vernünftigen Bezug zu den Bedürfnissen und unantastbaren Rechten der Bürgerinnen und Bürger gesetzt werden. Nicht erfasst seien danach kurze Begegnungen, bei denen nicht die Absicht bestehe, sich für einen längeren als nur **flüchtigen Moment** zusammen an einem Ort aufzuhalten (z.B. zufällige Begegnungen bei Einkäufen des täglichen Lebens oder einem Spaziergang), und bei denen von vornherein durch die **Wahrung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern** eine Übertragung der Virusinfektion ausgeschlossen sei.

Die nächste Ausgabe erscheint am 16. April 2021.